

## Einführung in das Akkreditierungsrecht der Republik Serbien<sup>1</sup>

Von Wolfgang Tiede, LL.M., Kiew und Maximilian Yang, Berlin<sup>\*</sup>

### I. Einleitung

Serbien bemüht sich bereits seit längerer Zeit um eine EU-Mitgliedschaft. Bereits 2000 verlieh der Europäische Rat der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien den Status eines potenziellen EU-Beitrittskandidaten. Nachdem sich Serbien im Dezember 2009 um eine EU-Mitgliedschaft bewarb, wurde das 2008 entworfene Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)<sup>2</sup> zwischen der Republik Serbien und der EU am 19. 1. 2011 durch das EU-Parlament verabschiedet<sup>3</sup>. Seit dem 1. 3. 2012 hat Serbien den Status eines EU-Beitrittskandidaten<sup>4</sup>. Die EU stellt für die Republik Serbien sowohl den wichtigsten Handelspartner als auch den größten ausländischen Investor dar<sup>5</sup>.

Um Serbien an den europäischen Binnenmarkt heranzuführen, sieht das SAA in Art. 72 die Anpassung des serbischen Wirtschaftsrechts an den europäischen *Acquis Communautaire* vor. Bei der Umsetzung des europäischen Binnenmarkts hat die EU gemäß Art. 12 AEUV die Erfordernisse des Verbraucherschutzes zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes gehört auch die Akkreditierung, die in der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 europaweit einheitlich geregelt wird<sup>6</sup>.

Aus Art. 77 Abs. 1 SAA ergibt sich eine Verpflichtung Serbiens, die europäischen Akkreditierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren schrittweise in die eigene Rechtsordnung einzuführen. Während eine nationale Akkreditierungsstelle in Serbien bereits seit 1988 besteht<sup>7</sup>, haben sich Rechtslage und Praxis in Serbien bisher wesentlich vom EU-Standard unterschieden. Vor diesem Hintergrund hat das serbische Parlament am 12. 10. 2010 ein neues Akkreditierungsgesetz (im Folgenden: AkkG) verabschiedet<sup>8</sup>, welches das alte Akkreditierungsgesetz von 2005<sup>9</sup> ablöst.

Das Verfahren der Akkreditierung ist ein wichtiger Teilaspekt der Gewährleistung der Produktsicherheit in der EU. Die Akkreditierung ist zusammen mit der Konformitätsbewertung sowie der Marktüberwachung Bestandteil eines Gesamtsystems, das sicherstellen soll, dass Waren und Dienstleistungen gesetzlichen Anforderungen und Normen entsprechen<sup>10</sup>.

Das Gesamtsystem ist EU-weit einheitlich zweistufig aufgebaut: Zunächst überprüfen die Akkreditierungsstellen, ob Konformitätsbewertungsstellen über die fachliche Kompetenz und Eignung verfügen, bestimmte Bewertungstätigkeiten durchzuführen<sup>11</sup>.

Konformitätsbewertungsstellen wiederum überprüfen Produkte und Verfahren auf ihre Übereinstimmung mit nationalem und europäischem Recht, Normen und technischen Spezifikationen<sup>12</sup>. Kompetenz und Eignung der Konformitätsbewertungsstellen werden fortlaufend durch die Akkreditierungsstellen überprüft, welche bereits erteilte Akkreditierungen verlängern oder zurückziehen können.

Dieser Beitrag erläutert zunächst allgemein die Akkreditierung in Serbien anhand der einleitenden Vorschriften des neuen serbischen AkkG. Im Anschluss folgt eine Betrachtung der zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle sowie der Details des Akkreditierungsverfahrens einschließlich der Zuständigkeiten für die grenzüberschreitende Akkreditierung. Schließlich wird auch auf die Frage eingegangen, inwieweit die Neuregelung dem Ziel des SAA entspricht, Serbien in das europäische Wirtschaftsleben zu integrieren<sup>13</sup>.

### II. Definition der Akkreditierung

Akkreditierungen werden in Serbien ausschließlich<sup>14</sup> durch die serbische Akkreditierungsstelle<sup>15</sup>

(im Folgenden: ATS) mit Sitz in der Hauptstadt Belgrad durchgeführt (Art. 5 Abs. 1 AkkG). Im Rahmen der Akkreditierung überprüft die ATS, ob Konformitätsbewertungsstellen die an sie gestellten Anforderungen aus serbischen, europäischen und internationalen Normen erfüllen (Art. 2 Nr. 1 AkkG).

Tiede, Yang: Einführung in das Akkreditierungsrecht der Republik Serbien (WiRO 2013, 5)

6



Je nach Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle – Prüfung<sup>16</sup>, Kalibrierung<sup>17</sup>, Inspektion<sup>18</sup> oder Zertifizierung von Produkten, Verwaltungsverfahren oder Personen<sup>19</sup> – sind unterschiedliche Normen relevant (vgl. Art. 3 Abs. 1 AkkG). Hierzu stellt die ATS auf ihrem Internetauftritt eine Aufzählung der Normen bereit, denen Akkreditierungskandidaten entsprechen müssen<sup>20</sup>. Anforderungen an Konformitätsbewertungstätigkeiten anderer Art können in Spezialgesetzen niedergelegt sein (Art. 3 Abs. 2 AkkG).

Die Akkreditierung ist im Allgemeinen freiwillig, jedoch können Konformitätsbewertungsstellen durch Gesetz in spezifischen Tätigkeitsgebieten zur Akkreditierung verpflichtet werden (Art. 4 AkkG).

### III. Die serbische Akkreditierungsstelle

Die ATS ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert, die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren finden für die Tätigkeit der ATS Anwendung (Art. 6 AkkG). Die ATS wurde 2006 als Nachfolgeorganisation der Akkreditierungsstelle für Serbien und Montenegro gegründet<sup>21</sup>.

#### 1. Aufgaben

Neben der Durchführung der Akkreditierung im eigentlichen Sinne (Art. 3 AkkG) weist das AkkG der ATS weitere Aufgaben zu.

Die ATS hat die offiziellen serbischen Akkreditierungsregeln<sup>22</sup> festzulegen und zu veröffentlichen (Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 AkkG). Diese Regeln basieren auf serbischen, internationalen und europäischen Normen und legen die Details des Akkreditierungsverfahrens sowie die Gültigkeitsdauer einer Akkreditierung fest (Art. 15 AkkG).

Weiterhin hat die ATS ein öffentliches Register akkreditierter serbischer Konformitätsbewertungsstellen<sup>23</sup> zu führen (Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 AkkG). Die Öffentlichkeit ist regelmäßig über die Tätigkeit der ATS und insbesondere über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen zu informieren (Art. 9 AkkG).

Überdies erhält die ATS den gesetzlichen Auftrag, mit internationalen und europäischen Akkreditierungsorganisationen zusammenzuarbeiten (Art. 8 Abs. 1 AkkG).

Um die Unparteilichkeit zu wahren, ist es der ATS ausdrücklich verboten, mit Konformitätsbewertungsstellen in Konkurrenz zu treten, Konformitätsbewertungsstellen Beratungsdienste anzubieten oder sich finanziell an Konformitätsbewertungsstellen zu beteiligen (Art. 10 AkkG).

Die Tätigkeit der ATS wird durch das für Akkreditierungssachen zuständige Ministerium überwacht (Art. 23 AkkG). Zuständig für die ATS ist das serbische Ministerium für Finanzen und Wirtschaft<sup>24</sup>.

#### 2. Struktur

Die Struktur der ATS wird im AkkG nur grob umrissen. Neben dem Vorstand, dem Direktor und dem Aufsichtsrat gehören ein mit beratenden Funktionen ausgestatteter Akkreditierungsrat (Art.

12 AkkG) sowie ein Widerspruchskomitee (Art. 19 AkkG) zu den Organen der ATS.

Details zur Struktur und zu den Aufgaben der einzelnen Organe der ATS sind gemäß Art. 11 Abs. 2 und 3 AkkG durch die von der serbischen Regierung erlassenen ATS-Gründungsverordnung<sup>25</sup> und durch das vom ATS-Vorstand verfasste ATS-Statut<sup>26</sup> festzulegen.

### 3. Finanzierung

Die ATS hat nicht gewinnorientiert zu arbeiten (Art. 5 Abs. 3 AkkG). Während die ATS gemäß Art. 5 Abs. 2 AkkG auf staatliche Mittel zurückgreifen kann, dürfen auch Gebühren für die Durchführung der Akkreditierungen erhoben werden<sup>27</sup> (Art. 13 Abs. 1 AkkG). Konformitätsbewertungsstellen dürfen der ATS keine Spenden überreichen; ein ausdrückliches Verbot besteht in Art. 13 Abs. 4 AkkG.

## IV. Das Akkreditierungsverfahren

Jedes Akkreditierungsverfahren beginnt mit einem Antrag auf Akkreditierung, der von einer Konformitätsbewertungsstelle bei der ATS eingereicht wird (Art. 14 Abs. 1 AkkG). Im Anschluss schließt der Antragsteller mit der ATS einen privatrechtlichen Vertrag, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten formuliert (Art. 14 Abs. 4 AkkG). Ein Antrag auf Akkreditierungserneuerung steht einem Antrag auf Neuakkreditierung gleich (Art. 18 AkkG); die ATS empfiehlt, Anträge mindestens sechs Monate vor Ablauf der Akkreditierungsdauer zu stellen (Abschnitt 6.1 der ATS-Akkreditierungsregeln).

### 1. Der Akkreditierungsvorgang

Die Konformitätsbewertungsstelle hat den Mitarbeitern der Akkreditierungsstelle Zugang zu allen für die Akkreditierung erforderlichen Dokumenten und den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren sowie die Kontaktdaten der für die Konformitätsbewertungstätigkeit zuständigen Mitarbeiter bereitzustellen (Art. 14 Abs. 5 AkkG).

Das eigentliche Akkreditierungsverfahren beinhaltet die Überprüfung der von der Konformitätsbewertungsstelle gestellten Dokumente auf Vollständigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sowie eine Vor-Ort-Inspektion

Tiede, Yang: Einführung in das Akkreditierungsrecht der Republik Serbien (WiRO 2013, 5)

7 ▲ ▼

der Betriebsgebäude (Abschnitt 4.4 der ATS-Akkreditierungsregeln). Werden hierbei Abweichungen von den Normen und gesetzlichen Vorschriften über die Konformitätsbewertung festgestellt, wird eine Nachfrist von bis zu 30 Tagen zur Beseitigung gesetzt (Abschnitt 4.4.3 der ATS-Akkreditierungsregeln).

Weitere Details des Akkreditierungsverfahrens finden sich gemäß Art. 15 Abs. 5 AkkG in den von der ATS festzulegenden Akkreditierungsregeln (Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 AkkG).

### 2. Akkreditierungszertifikat und Symbol

Ist das Akkreditierungsverfahren erfolgreich, stellt die ATS ein Akkreditierungszertifikat aus (Art. 15 Abs. 1 AkkG). Dieses ist über eine in den Akkreditierungsregeln festzulegende Zeitspanne gültig (Art. 15 Abs. 2 AkkG), welche derzeit vier Jahre beträgt (Abschnitt 4.5.3 der ATS-Akkreditierungsregeln). Konformitätsbewertungsstellen erhalten mit der Ausstellung des Akkreditierungszertifikats auch das Recht, das ATS-Symbol zu führen (Art. 16 AkkG). Die von der ATS herausgegebenen Regeln über die Benutzung des Symbols<sup>28</sup> legen im Einzelnen fest, wie und unter welchen Umständen das Symbol benutzt werden kann. So soll es auf

Konformitätsbescheinigungen und darf es auf anderen Dokumenten einer akkreditierten Stelle verwendet werden, nicht jedoch auf Visitenkarten der Mitarbeiter von Konformitätsbewertungsstellen (Abschnitt 3.1 der ATS-Symbolbenutzungsregeln).

### **3. Überwachung der Konformitätsbewertungsstelle**

Im Gültigkeitszeitraum einer Akkreditierung hat die ATS die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle gemäß den Akkreditierungsregeln zu überwachen (Art. 17 Abs. 2 AkkG). Stellt die ATS eine schwere Pflichtverletzung seitens der Konformitätsbewertungsstelle fest, kann sie die Akkreditierung für bis zu sechs Monate suspendieren oder vollständig entziehen (Art. 17 Abs. 4 und 5 AkkG).

### **4. Rechtsschutz gegen Entscheidungen des ATS**

Gemäß Art. 19 Abs. 1 AkkG kann gegen eine Nichtvergabe, einen Entzug oder eine Nichterneuerung einer Akkreditierung Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beträgt 15 Tage nach Mitteilung der Entscheidung.

Über diesen Widerspruch entscheidet das Widerspruchskomitee der ATS innerhalb von 30 Tagen nach Eingang. Das dauerhaft bestehende Widerspruchskomitee besteht aus sieben Mitgliedern<sup>29</sup> (Art. 19 Abs. 2–4 AkkG). Das Widerspruchsverfahren wird im Einzelnen durch die ATS-Gründungsverordnung und das ATS-Statut ausgestaltet (Art. 19 Abs. 5 AkkG).

Die Entscheidung des Widerspruchskomitees ist bindend. Da die ATS eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, kann eine solche Entscheidung jedoch im Verwaltungsrechtsweg angegriffen werden (Art. 19 Abs. 6 AkkG).

### **V. Grenzüberschreitende Akkreditierung**

Unter dem Sammelbegriff der „grenzüberschreitenden Akkreditierung“ regeln Art. 20 und 21 AkkG die Akkreditierung serbischer Konformitätsbewertungsstellen durch ausländische Akkreditierungsstellen und die Akkreditierung ausländischer Konformitätsstellen durch die serbische ATS sowie die gegenseitige internationale Anerkennung von Akkreditierungen.

Um Missbrauch zu verhindern, lässt das Gesetz eine solche grenzüberschreitende Akkreditierung nur in bestimmten Fällen zu.

Vergleichbare Vorschriften existierten im alten Akkreditierungsgesetz von 2005 nicht. Das neue serbische AkkG entspricht somit durch die Einführung der Vorschriften über die grenzüberschreitende Akkreditierung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

#### **1. Akkreditierung serbischer Konformitätsbewertungsstellen durch ausländische Akkreditierungsstellen**

Die ATS kann in Serbien ansässige Konformitätsbewertungsstellen auf ausländische Akkreditierungsstellen verweisen, sofern die ATS die Akkreditierung der zu prüfenden Konformitätsbewertungsverfahren nicht anbietet (Art. 20 Abs. 1 AkkG). Eine ausländische Akkreditierung ist in das ATS-geführte öffentliche Register einzutragen (Art. 20 Abs. 3 AkkG).

Ebenso kann die ATS einen Teil der Begutachtungstätigkeit durch ausländische Akkreditierungsstellen durchführen lassen (Art. 20 Abs. 2 AkkG). In einem solchen Falle wird die Akkreditierungsurkunde durch die ATS ausgestellt.

#### **2. Akkreditierung ausländischer Konformitätsbewertungsstellen durch die ATS**

Die ATS kann Anträge ausländischer Konformitätsbewertungsstellen nur dann annehmen, wenn im entsprechenden Land keine nationale Akkreditierungsstelle besteht oder die ausländische Akkreditierungsstelle die fraglichen Konformitätsbewertungsverfahren nicht akkreditieren kann

(Art. 21 Abs. 1 AkkG).

Ist letzteres der Fall, informiert die ATS die ausländische Akkreditierungsstelle über den Eingang des Antrags auf Akkreditierung<sup>30</sup> (Art. 21 Abs. 2 AkkG). Der ausländischen Akkreditierungsstelle steht das Recht zu, das Akkreditierungsverfahren zu beobachten (Art. 21 Abs. 3 AkkG).

Auf Anfrage einer ausländischen Akkreditierungsstelle kann die ATS auch einen Teil der Begutachtungstätigkeit für eine ausländische Konformitätsbewertungsstelle durchführen (Art. 21 Abs. 4 AkkG).

### 3. Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungen

Art. 23 AkkG sieht die Möglichkeit von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungen durch die ATS und durch ausländische Akkreditierungsstellen vor. Diese Vereinbarungen, die die Gleichwertigkeit der Akkreditierungssysteme bestätigen sollen, kann die ATS erst nach Abschluss einer sog. Begutachtung unter Gleichrangigen treffen.

Eine Begutachtung unter Gleichrangigen ist gemäß Art. 2 Nr. 3 AkkG die Überprüfung einer nationalen Akkreditierungsstelle durch eine andere nationale Akkreditierungsstelle oder eine internationale oder europäische Akkreditierungsorganisation, faktisch also eine Akkreditierung der Akkreditierungsstellen selbst.

Weitergehend wird dieser Vorgang in Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 beschrieben. In dessen Abs. 1 wird eine regelmäßige Begutachtung unter Gleichrangigen für nationale Akkreditierungsstellen der Mitgliedsstaaten vorgeschrieben. Gemäß Art. 10 Abs. 4 der Verordnung ist hierbei insbesondere auf die Überprüfung der strukturellen und die das Humankapital und Verfahren betreffenden Anforderungen sowie auf die Aspekte der Vertraulichkeit und der Beschwerden Wert zu legen.

Tiede, Yang: Einführung in das Akkreditierungsrecht der Republik Serbien (WiRO 2013, 5)

8

Die ATS ist seit Mai 2012 Vollmitglied der EA (*European Co-operation for Accreditation*)<sup>31</sup> sowie seit Juni 2012 ordentliches Mitglied der ILAC (*International Laboratory Accreditation Cooperation*)<sup>32</sup>.

Vereinbarungen über die bilaterale Zusammenarbeit, welche allerdings keine gegenseitige Anerkennung einschließen, hat die ATS mit den nationalen Akkreditierungsstellen von Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Mazedonien geschlossen<sup>33</sup>.

## VI. Zusammenfassung

Das serbische AkkG von 2010 ist die Basis des serbischen Akkreditierungsrechts und stellt den Aufbau der nationalen Akkreditierungsstelle Serbiens sowie die Grundzüge des Akkreditierungsverfahrens dar. Praxisrelevante Detailregelungen über Durchführung und Kosten des Akkreditierungsverfahrens finden sich hingegen in den vom ATS-Vorstand festgelegten Akkreditierungsregeln, die im Internet auf der ATS-Website abrufbar sind.

Auffällig ist, dass sich das Gesetz in den Formulierungen ausdrücklich auf eine engere europäische Zusammenarbeit bezieht. Im Wortlaut des Gesetzes wird wiederholt auf europarechtliche Normen und Organisationen Bezug genommen, etwa in der Festlegung der Akkreditierungsregeln der ATS in Art. 8 AkkG. Diese Gestaltung ermöglicht den Beitritt der ATS zu europäischen Akkreditierungsorganisationen, welches wiederum eine Vorbedingung für den von Serbien angestrebten EU-Beitritt darstellt. So hat die ATS seit Mai 2012 den Status eines Vollmitglieds in der EA inne.

Darüber hinaus wurden für die internationale Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsstellen,

insbesondere innerhalb Europas, mit der Einführung neuer Vorschriften über die grenzüberschreitende Akkreditierung die notwendigen Weichen gestellt. Dies hat auch die Europäische Kommission anerkannt, die 2010 schlussfolgerte, dass Serbien im Bereich der Akkreditierung wesentliche Fortschritte gemacht hat und das neue serbische AkkG mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vollständig kompatibel sei<sup>34</sup>.

Somit stellt das neue serbische Akkreditierungsgesetz einen Schritt in die richtige Richtung dar, um Serbien in das europäische Wirtschaftsleben zu integrieren und den angestrebten EU-Beitritt zu verwirklichen.

- 
- <sup>1</sup> Die Idee zu diesem Aufsatz entstand während eines Aufenthalts einer der Autoren, *Wolfgang Tiede*, als Rechtsberater des Ministeriums für Handel und Dienstleistungen der Republik Serbien anlässlich eines von der Europäischen Union geförderten Projekts.
- <sup>\*</sup> *Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M.* ist Rechtsexperte für Transformationsprozesse in Ost- und Südosteuropa. Zuvor war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Osteuropäisches Recht von *Prof. Dr.Dr.h.c. Martin Fincke* an der Universität Passau tätig. *Maximilian Yang* ist Student der Rechtswissenschaften im Schwerpunktbereich Verbraucherprivatrecht, Absatzmittlerrecht und Privatversicherungsrecht an der Freien Universität Berlin im 8. Fachsemester.
- <sup>2</sup> Abrufbar unter: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/07/st16/st16005.de07.pdf>. Deutschland ratifizierte das Abkommen am 24. 2. 2012; siehe: <http://www.consilium.europa.eu/App/accords/Default.aspx?command=details&id=297&lang=EN&aid=2007137&doclang=EN>. Dass viele Mitgliedsstaaten das Abkommen erst kürzlich ratifiziert haben, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitgliedsstaaten im Jahre 2008 eine endgültige Ratifizierung ihrerseits von einer intensiveren serbischen Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien abhängig machten. Vgl. hierzu Europäische Kommission, Erweiterung – Beziehungen EU-Serbien, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/enlargement/potential-candidates/serbia/relation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enlargement/potential-candidates/serbia/relation/index_de.htm).
- <sup>3</sup> EUROPA, EU-Nachrichten: Serbien auf dem Weg zum EU-Beitritt, abrufbar unter: [http://europa.eu/news/external-relations/2010/10/20101026\\_de.htm](http://europa.eu/news/external-relations/2010/10/20101026_de.htm).
- <sup>4</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Tagung v. 1./2. 3. 2012, EUCO 4/3/12 REV 3, Rdnr. 39, abrufbar unter: [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/de/ec/128570.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/128570.pdf).
- <sup>5</sup> Siehe Europäische Kommission, Erweiterung – Beziehungen EU-Serbien, abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/enlargement/potential-candidates/serbia/relation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enlargement/potential-candidates/serbia/relation/index_de.htm). Deutschland, Italien und Österreich sind die drei größten Investoren in Serbien, vgl. *Schummer/Stevic*, Konzessionen in Serbien als Form der Investition durch Ausländer, *WiRO* 2005, 33.
- <sup>6</sup> Eine allgemeine Betrachtung der EG-Verordnung findet sich bei *Kapoor/Klindt*, Die Reform des Akkreditierungswesens im Europäischen Produktsicherheitsrecht, *EuZW* 2009, 134.
- <sup>7</sup> Im Jahre 1988 wurde eine Akkreditierungsstelle für die damalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien gegründet. Vgl.: <http://www.ats.rs/index.php?module=subjects&func=viewpage&pageid=141>.
- <sup>8</sup> *Закон о акредитацији/Закон о акредитацији* (Akkreditierungsgesetz), veröffentlicht in: *Службени гласник РС/Službeni glasnik RS* (Amtsblatt der Republik Serbien), бр./br. 73/10.
- <sup>9</sup> *Закон о акредитацији/Закон о акредитацији* (Akkreditierungsgesetz), veröffentlicht in: *Службени лист ЦГ/Službeni list SCG* (Amtsblatt der Republik Serbien und Montenegro), бр./br. 44/05.
- <sup>10</sup> Vgl. DIN ISO/IEC 17000:2005, 2.6 und 5.6 sowie die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Art. 5 Abs. 1.
- <sup>11</sup> Vgl. Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Art. 5 Abs. 1.
- <sup>12</sup> Vgl. DIN ISO/IEC 17000:2005, 2.5, 2.1 und 3.1.
- <sup>13</sup> Vgl. Präambel des SAA, S. 5.
- <sup>14</sup> Dies erfüllt die Voraussetzung der Einführung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.
- <sup>15</sup> Die offizielle Homepage der serbischen Akkreditierungsstelle (*Akreditaciono telo Srbije*)

- ist abrufbar unter: <http://www.ats.rs/>. Der Jahresbericht 2009 findet sich auf Serbisch und Englisch unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/Brochure,\\_Newsletters,\\_Presentations/Izvestaj\\_ATS.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/Brochure,_Newsletters,_Presentations/Izvestaj_ATS.pdf).
- 16 Prüfen ist das Ermitteln eines oder mehrerer Merkmale an einem Gegenstand der Konformitätsbewertung, welches nach einem festgelegten Verfahren erfolgt, vgl. DIN ISO/IEC 17000:2005, 4.2.
- 17 Kalibrierung ist eine Tätigkeit zur Ermittlung des Zusammenhanges zwischen der Ausgabe eines Messgerätes oder einer Messeinrichtung und den dazugehörigen Werten einer Messgröße unter vorgegebenen Bedingungen, vgl. VIM (*International Vocabulary of Metrology*) 3 (2008), 2.39.
- 18 Inspektion ist die Untersuchung der Entwicklungs- und Konstruktionsunterlagen eines Produkts, eines Produkts selbst, eines Prozesses oder einer Anlage und Ermittlung der Konformität mit spezifischen oder allgemeinen Anforderungen, vgl. DIN ISO/IEC 17000:2005, 4.3.
- 19 Unter Zertifizierung wird die Bestätigung, d.h. Konformitätsaussage, durch eine dritte Stelle verstanden, vgl. DIN ISO/IEC 17000:2005, 5.5.
- 20 Abrufbar in der Fassung v. 22. 8. 2012 auf Serbisch unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/KRITERIJUMI\\_I\\_PRAVILA\\_AKREDITACIJE/spisakstandarda.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/KRITERIJUMI_I_PRAVILA_AKREDITACIJE/spisakstandarda.pdf) sowie in der Fassung v. 12. 3. 2012 auf Englisch unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/Information\\_documents\\_/listofdocuments.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/Information_documents_/listofdocuments.pdf).
- 21 Frühester Vorgänger der ATS ist die 1988 gegründete jugoslawische Akkreditierungsstelle. Vgl.: <http://www.ats.rs/index.php?module=subjects&func=viewpage&pageid=141>.
- 22 Die Akkreditierungsregeln der ATS sind in der 8. Aufl. (Juli 2012) auf Serbisch abrufbar unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/KRITERIJUMI\\_I\\_PRAVILA\\_AKREDITACIJE/pravilaakreditacije.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/KRITERIJUMI_I_PRAVILA_AKREDITACIJE/pravilaakreditacije.pdf). Auf Englisch abrufbar unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/Policy\\_documents/rulesofaccreditation.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/Policy_documents/rulesofaccreditation.pdf).
- 23 Das Register akkreditierter Einrichtungen ist auf Serbisch abrufbar unter: <http://www.ats.rs/registar/index.php?action=searchpage>.
- 24 Vgl. Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, Organisationsstruktur – Abteilung für Qualitätssicherung: <http://mfp.gov.rs/pages/article.php?id=6350>.
- 25 *Одлуца о изменама и допунама оснивачког акта Акредитационог тэла Србијэ/Odluka o izmenama i dopunama osnivačkog akta Akreditacionog tela Srbije* (Änderungen zur Gründungsverordnung der serbischen Akkreditierungsstelle), veröffentlicht in: *Службэни гласник РС/Službeni glasnik RS* (Amtsblatt der Republik Serbien), бр./br. 14/11, veröffentlicht am 24. 2. 2011. Auf Serbisch abrufbar unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/ZAKONI,\\_PROPISI/odlukaosnivanje.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/ZAKONI,_PROPISI/odlukaosnivanje.pdf).
- 26 *Статут Акредитационог тэла Србијэ/Statut akreditacionog tela Srbije* (Statut der serbischen Akkreditierungsstelle), veröffentlicht in: *Службэни гласник РС/Službeni glasnik RS* (Amtsblatt der Republik Serbien), бр./br. 17/09, veröffentlicht am 19. 3. 2008. Auf Serbisch abrufbar unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/ZAKONI,\\_PROPISI/statut.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/ZAKONI,_PROPISI/statut.pdf).
- 27 Die Gebührensätze werden durch den Vorstand des ATS festgelegt. Die Gebührenliste vom 19. 3. 2008 ist auf Serbisch abrufbar unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/OBRASCI\\_I\\_TROSKOVNIK/odlukaovisinitroskovaiupustvo.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/OBRASCI_I_TROSKOVNIK/odlukaovisinitroskovaiupustvo.pdf) sowie auf Englisch abrufbar unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/Information\\_documents\\_/pricelist.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/Information_documents_/pricelist.pdf).
- 28 *Правила эа коришћэньэ симбола акредитацијэ* (Regeln für die Benutzung des Akkreditierungssymbols) vom 25. 2. 2011, abrufbar auf Serbisch unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/KRITERIJUMI\\_I\\_PRAVILA\\_AKREDITACIJE/pravilasimboli.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/KRITERIJUMI_I_PRAVILA_AKREDITACIJE/pravilasimboli.pdf) sowie auf Englisch unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/Policy\\_documents/rulesonuseofsymbol.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/Policy_documents/rulesonuseofsymbol.pdf).
- 29 Ein Mitglied des Komitees wird durch das Ministerium ernannt, die anderen sechs Mitglieder werden durch den ATS-Vorstand ernannt und sind Experten von (anderen) akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (Art. 19 Abs. 4 AkkG).
- 30 Das genaue Verfahren ist in den *Правила прэкограничнэ акредитацијэ* (Regeln für die grenzüberschreitende Akkreditierung) niedergelegt. Diese sind in der Fassung vom 13. 5. 2010 auf Serbisch abrufbar unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/KRITERIJUMI\\_I\\_PRAVILA\\_AKREDITACIJE/Pravilaprekogranicneakreditacije.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/KRITERIJUMI_I_PRAVILA_AKREDITACIJE/Pravilaprekogranicneakreditacije.pdf) sowie auf Englisch abrufbar unter: [http://www.ats.rs/upload/dl/Policy\\_documents/PravilaprekogranicneakreditacijeENG.pdf](http://www.ats.rs/upload/dl/Policy_documents/PravilaprekogranicneakreditacijeENG.pdf).

- <sup>31</sup> EA, The EA Membership is still being increased, abrufbar unter: <http://www.european-accreditation.org/content/news/members.htm>.
- <sup>32</sup> ILAC, ILAC welcomes ATS, abrufbar unter: [https://www.ilac.org/ilac\\_welcome\\_ats.html](https://www.ilac.org/ilac_welcome_ats.html).
- <sup>33</sup> Vgl. unter <http://www.ats.rs/index.php?module=subjects&func=viewpage&pageid=119>.
- <sup>34</sup> Vgl. Abschnitt 4.1.1. („*Internal market*“/„Binnenmarkt“), Europäische Kommission, Serbia 2010 Progress Report, auf Englisch abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key\\_documents/2010/package/sr\\_rapport\\_2010\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/sr_rapport_2010_en.pdf).